

**Allgemeinverfügung zur Erteilung der Zustimmung nach § 21h Abs. 3
Nr. 6 LuftVO im Regierungsbezirk Gießen für die Nutzung von Drohnen im Rahmen der Wildtierrettung**

Das Regierungspräsidium Gießen als örtlich zuständige Obere Naturschutzbehörde für den Regierungsbezirk Gießen des Landes Hessen erlässt auf Grundlage des § 21h LuftVO folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Dem Betrieb von unbemannten Fluggeräten (Drohnen) für die Wildtierrettung über Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und über Gebieten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7 BNatSchG im Regierungsbezirk Gießen wird gemäß § 21h Abs. 3 Nr. 6 Luftverkehrsverordnung (LuftVO) für die Nutzung von Drohnen mit Wärmebildkameras für die Wildtierrettung durch Vereine mit entsprechendem Satzungsziel, Jagdverbänden sowie Landnutzungsberechtigten in dem Zeitraum 15. April bis 30. Juni in den o.g. Gebieten bei Einhaltung des Absatzes II. zugestimmt.
- II. Die Zustimmung zu Ziffer I. ergeht vorbehaltlich der Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen.

Nebenbestimmungen:

1. Der Flugbetrieb von Drohnen zur Wildtierrettung ist unter größtmöglicher Schonung der Naturschutzgebiete (dort befindliche Pflanzen, Tiere, Boden und Gewässer) durchzuführen.

2. Die Drohne darf ausschließlich zum Zweck der Rettung von Wildtieren (Rehkitzen, Niederwild, Bodenbrütern und anderen Wildtieren) eingesetzt werden.
3. Es sollten, wenn möglich leise, kleine und elektrisch betriebene Drohnen eingesetzt werden.
4. Die Drohnenflüge sind in der jeweils maximal möglichen Flughöhe durchzuführen, bei der die zu rettenden Tiere noch sicher und effektiv detektiert werden können und gleichzeitig mögliche Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden. Empfehlenswert ist eine Flughöhe von 40 – 50 m.

5. Die Drohnenflüge sind möglichst ruhig, gleichmäßig und auf gleichbleibender Höhe durchzuführen. Plötzliche Richtungswechsel und rasante Flugmanöver im Nahbereich der Tiere sind zu unterlassen.

Ebenso sind das direkte Anfliegen sowie das Starten und Landen in unmittelbarer Nähe von Tieren zu vermeiden.

6. Die Drohnenflüge sind möglichst räumlich und zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken

Maximal zwei zusammenhängende Durchgänge sind zulässig.

7. Die Überflüge dürfen nur im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlich zulässigen Mahd, in einem Mindestabstand von 50 m zu Waldrändern, durchgeführt werden.
8. Start und Landung der Drohne sollten, soweit wie möglich, nur in bereits regelmäßig von Menschen frequentierten Bereichen erfolgen (bspw. Wegen, Parkplätzen).
9. Je 15 ha Fläche darf nur eine Drohne aktiv (also im Flug befindend) eingesetzt werden.

10. Den jeweiligen Flugbetrieb dürfen maximal 5 Personen begleiten.

11. Interessierte Passanten sollten immer aktiv über den besonderen Sinn und Zweck des Drohnenfluges zur Wildtierrettung informiert und darauf hingewiesen werden, dass Drohnenflüge in Schutzgebieten normalerweise verboten sind bzw. unbedingt einer vorherigen Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen.

12. In Gebieten mit hoher Besucherfrequenz sollten Drohnenflüge möglichst nicht an Wochenenden oder Feiertagen durchgeführt werden.

13. Bei sichtbaren Reaktionen von Vögeln (Nervosität, Angriff, etc.) sollte sofort Abstand gesucht und der Drohnenflug ggf., bspw. bei wiederholten Angriffen, abgebrochen werden.

14. Der jeweilige Drohneneinsatz in dem unter I. genannten Zeitraum muss im zeitlichen Kontext eines Mahdereignisses stattfinden. Für einen hohen Detektionserfolg mittels Wärmebildkamera muss die Einsatzzeit in der Regel (es gilt der Stand der Technik) in den frühen Morgenstunden stattfinden, damit ein optimales Kontrastbild zwischen kühler Umgebung und den Wildtieren besteht. Ein Einsatz zu einer anderen Tageszeit im zeitlichen Kontext des Mahdereignisses ist zulässig, wenn eine Kameratechnik eingesetzt wird, die eine Detektion der Wildtiere mittels Wärmebild auch bei geringeren Temperaturunterschieden zwischen Wildtier und Umgebung zulässt.
15. Das zuständige Forstamt oder Amt für ländlichen Raum ist vorher über die geplanten Drohnenflüge zu informieren.
16. Im Falle der Betroffenheit von Naturschutzgebieten müssen die an der Kitzrettung beteiligten Personen Jagdscheininhaber (Drohnenpilot, rettende Person) oder Landnutzungsberechtigte sein, um Abseits der Wege Natur und Landschaft betreten zu dürfen.
17. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten befristet ab dem Tag der Bekanntgabe bis zum 30. Juni 2029.

Begründung:

Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat 2021 das Luftverkehrsrecht neu novelliert. Zur Entbürokratisierung hat er den Drohnenüberflug über Schutzgebiete (Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, über Nationalparks im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes und über Gebieten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) von einem Genehmigungserfordernis der Luftverkehrsbehörden freigestellt, wenn die Obere Naturschutzbehörde den Überflug für unbedenklich erachtet. Dazu sollen nun auf Grundlage des § 21 h Abs. 3 LuftVO die für die Schutzgebiete zuständigen Naturschutzbehörden Ihre Zustimmung erklären. Konkret liegt dieser Allgemeinverfügung folgender Sachverhalt zugrunde:

Durch den Einsatz großer Traktoren mit sehr effizienter Mahdtechnik haben Jungwild sowie zahlreiche seltene und gefährdete Bodenbrüter auf den betroffenen Flächen während der Mahd kaum eine Überlebenschance, wenn es nicht gelingt unmittelbar vor der Mahd das Jungwild bzw. die Nester der Bodenbrüter zu finden und zu kennzeichnen oder das Jungwild aus dem Grünland herauszutragen oder zu scheuchen.

Die Bewirtschafter von Grünlandflächen sind aufgrund tierschutzrechtlicher Vorgaben dazu verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen den Verlust von Jungwild und Gelegen von Bodenbrütern während der Mahd zu verhindern. Der im Tierschutzrecht verankerten Vorsorgepflicht kam bzw. kommt der Bewirtschafter bisher in der Regel durch das Begehen der Fläche, d. h. dem systematischen Absuchen der Grünlandfläche unmittelbar vor der

Mahd mit einer Vielzahl von Helfern und häufig auch mit ausgebildeten Vorstehhunden, nach. Diese Vorgehensweise stellt sich jedoch als sehr aufwändig und störungsintensiv dar und darüber hinaus wird durch das Niedertreten des Grases eine saubere Mahd erschwert.

Eine Alternative zur Begehung der Fläche stellt der Einsatz einer Wärmebildkamera in Verbindung mit einer Drohne dar. Das Absuchen der zu mähenden Fläche nach Jungwild und Bodenbrütern ist hierdurch einfacher, schneller und darüber hinaus auch störungsärmer zu realisieren. Es können gezielt die vom Wärmebild angezeigten Wärmequellen durch das Umschalten auf die normale Kamera aus der Luft angesprochen werden und dann durch das zielgenaue Angehen der zu schützenden Tiere, diese direkt aufgenommen und in nahegelegene Deckungsbereiche umgesetzt werden. Bei den Bodenbrütern können die Neststandorte durch das Aufstellen von Pfählen oder Stöcken markiert und so die entsprechenden Flächen vom Bewirtschafter von der Mahd ausgespart werden. Die für eine Befliegung und die dann erforderliche Rettung notwendige Zahl an Helfern ist deutlich geringer als beim bisher üblichen flächigen Ablaufen der gesamten Wiese und beschränkt sich auf etwa 5 Personen (u. a. Drohnenpilot, Einweiser, Retter).

Die Wildtierrettung mittels Drohne stellt im Vergleich zu anderen Verfahrensweisen eine effiziente und minimalinvasive Strategie dar und ist aufgrund der Lage einer Vielzahl von Grünlandflächen innerhalb der Naturschutzgebiete auch notwendig.

Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen wird die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gewährleistet.

Begründung der Nebenbestimmungen:

Zu 1 bis 14: Aus Gründen des Artenschutzes hat die Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen im Rahmen der Drohnenflüge zur Wildtierrettung auf das unbedingt erforderliche Maß (vgl. § 44 Abs. 6 BNatSchG) beschränkt zu bleiben. Die Festlegung der Rahmenbedingungen (Flugparameter, Dauer, Einsatzzeit und -ort) für die Befliegungen zum spezifischen Einsatzzweck dienen dieser Zielsetzung. Mit der Umsetzung der Maßnahme verbundene unverhältnismäßige Störungen sind zu vermeiden, § 13 BNatSchG.

Zu 15 -16: Diese Nebenbestimmungen dienen zum einen der Sicherstellung der Wahrnehmung der Kontrollpflicht durch die Obere Naturschutzbehörde und dem von ihr beauftragten Forstamt bzw. Amt für ländlichen Raum im Sinne des § 17 Abs. 7 BNatSchG. Zum anderen konkretisieren Sie die notwendigen Voraussetzungen für eine Konformität der drohnengestützten Wildtierrettung mit den besonderen rechtlichen Rahmenbedingungen der betroffenen NSG-VO (vgl. § 20 Abs. 2 BJagdG) in den jeweiligen Schutzgebieten.

Zu 17: Die Befristung der Allgemeinverfügung bis zum 30. Juni 2029 ist verhältnismäßig, da die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, dass sich gesetzliche Grundlagen zur Regelungen von Drohneneinsätzen häufig geändert haben und einer weiteren Entwicklung unterlaufen. Um nicht nach kurzer Zeit erneut in den Prozess des Erlasses einer Allgemeinverfügung einsteigen zu müssen, ist es angebracht, die genannte Befristung auszusprechen. Sollten sich im Zeitraum der Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung die gesetzlichen Regelungen verändern, dass die verhängten Einschränkungen und Verbote nicht mehr notwendig sein sollten, kann die Allgemeinverfügung auch schon vor Ablauf der Befristung zu einem früheren Zeitpunkt widerrufen werden.

Naturschutzfachliche Bewertung:

1. Kein Erfordernis für Befreiungen von den Verboten der NSG-VO nach § 67 BNatschG:

Das geltende Schutzgebietsrecht erlaubt grundsätzlich die Ausübung der Jagd innerhalb der Schutzgebiete (vgl. § 20 Abs. 2 BJagdG). Das Absuchen von Offenflächen nach Jungwild (hier: mittels Drohne) ist als Aufsuchen gem. § 1 Abs. 4 BJagdG gesetzlicher Bestandteil der Jagdausübung; der beabsichtigte Zweck, Jungtiere - auch Gelege von Bodenbrütern - vor Verstümmelung, Tötung oder Zerstörung zu bewahren, ist, unabhängig von tierschutzrechtlichen Normen, Ausfluss jagdrechtlicher Verpflichtungen der Hege (vgl. § 1 Abs. 2 BJagdG), der Verminderung vermeidbarer Schmerzen oder Leiden des Wildes (vgl. § 22 a BJagdG analog) und des Jagdschutzes (vgl. § 23 BJagdG).

Bei der Ausführung der Wildtierrettung mittels Drohnen unter den o.g. Nebenbestimmungen werden daher Verbotstatbestände ist daher eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG nicht erforderlich. Insbesondere kann naturschutzrechtlich der Drohnenüberflug mittels Schutzgebietsverordnung entgegen der luftverkehrsrechtlichen Regelungen nicht beschränkt werden. Nach der Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung BVerwG 7 CN 1.22, Urteil vom 26.01.2023, sind etwaige Beschränkungen unzulässig. Das Bundesverwaltungsgericht hat weiterhin festgestellt, dass das Europäische Luftrecht mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung (ABl. L 281 S. 1) Regelungen enthält, die der Schaffung von Flugbeschränkungsgebieten in einer Naturschutzgebietsverordnung entgegenstehen. Aufgrund dieser Erwägungen ist die Zustimmung nach § 21 h Abs. 6 LuftVO daher zu erteilen.

2. Natura 2000 und Artenschutz:

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können durch die Einhaltung der o. g. Nebenbestimmung ausgeschlossen werden.

Hinweis:

Die vorliegende Allgemeinverfügung entbindet den Betreiber von unbemannten Fluggeräten nicht von der Einhaltung der Betriebsbedingungen und Vorgaben der UAS-Betriebskategorie „offen“ (A1 bis A3) gemäß Art. 4, Art. 22 und der UAS-Betriebskategorie „speziell“ gemäß Art. 5 sowie des Anhangs Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeugsysteme (UAS). Im Übrigen sind die Regelungen für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten in geografischen Gebieten nach § 21 h Abs. 3 Nr. 1 bis 11 (mit Ausnahme von Nr. 6) LuftVO weiterhin zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann bei Wohnsitz bzw. Betriebssitz in den Landkreisen Lahn-Dill, Gießen, Marburg-Biedenkopf und Vogelsberg innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden. Gegen diese Allgemeinverfügung kann bei Wohnsitz bzw. Betriebssitz im Landkreis Limburg-Weilburg innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden erhoben werden.

Gießen, den 26.04.2024
Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Ullrich
Regierungspräsident

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Az.: RPGI-53.3-21a0500/2-2017/4

Anlage: Auf die Kontaktliste zur Anmeldung von Drohnenflügen auf der Website wird verwiesen